

Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Sportwissenschaft

vom 11. Dezember 2023 (in Kraft ab 1. August 2024)

Die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät,

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und auf das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 27. Mai 2019 (RSL Phil.-hum. 19),

erlässt den folgenden Studienplan:

I. Allgemeines

GELTUNGSBEREICH

Art. 1 ¹ Dieser Studienplan gilt für alle Studierenden, die an der der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) Sportwissenschaft studieren oder im Rahmen anderer Studienprogramme Leistungen aus der Sportwissenschaft beziehen.

STUDIENPROGRAMME

Art. 2 ¹ Das Institut für Sportwissenschaft bietet im Rahmen der von der Fakultät angebotenen Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften die folgenden Studienprogramme an:

- a Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte),
- b Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte),
- c Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte),
- d Master-Studienprogramm Sportwissenschaftliche Forschung (Mono 120 ECTS-Punkte),
- e Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte),
optional mit einem der folgenden Schwerpunkte:
 - Health Promotion,
 - Sport Management,
 - Teaching and Learning.
- f Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte).

TITEL

Art. 3 ¹ Folgende Titel können erworben werden.

- a Bachelor of Science in Sport Science, Universität Bern,
- b Master of Science in Sport Science Research, Universität Bern,
- c Master of Science in Sport Science, Universität Bern, ggf. mit einem der Schwerpunkte:
 - Master of Science in Sport Science with special qualification in Health Promotion, Universität Bern,
 - Master of Science in Sport Science with special qualification in Sport Management, Universität Bern,
 - Master of Science in Sport Science with special qualification in Teaching and Learning, Universität Bern.

ZULASSUNGSBESCHRÄNKUNG
UND EIGNUNGSTEST

Art. 4 ¹ Der Regierungsrat kann unter den Voraussetzungen von Artikel 29c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG)¹ beschliessen, dass die Zulassung für die Bachelorstudienprogramme Sportwissenschaft beschränkt ist und ein Eignungstest absolviert werden muss.

² Einzelheiten sind in Artikel 15 bis 28 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV)² geregelt.

WAHL DER
MINOR-STUDIENPROGRAMME

Art. 5 ¹ Wer im Bachelorstudium Sportwissenschaft als Major-Studienprogramm belegt, wählt ein Minor-Studienprogramm im Umfang von 60 ECTS-Punkten oder zwei Minor-Studienprogramme im Umfang von jeweils 30 ECTS-Punkten aus dem Angebot der gesamten Universität.

² Im Masterstudium sind zum Major-Studienprogramm Sportwissenschaft alle weiteren an der Universität Bern im entsprechenden Umfang angebotenen Fächer als Minor-Studienprogramme zugelassen, sofern die in den entsprechenden Studienplänen enthaltenen Studienvoraussetzungen erfüllt sind.

GESAMTUNIVERSITÄRE
WAHLEISTUNGEN

Art. 6 ¹ Ausgewählte Leistungseinheiten können als gesamtuniversitäre Wahlleistungen mit je einer Leistungskontrolle angeboten werden. Diese sind im elektronischen Vorlesungsverzeichnis gekennzeichnet.

REGELSTUDIENZEIT UND
VERLÄNGERUNG

Art. 7 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

- a im Propädeutikum des Bachelorstudiums zwei Semester,
- b im zweiten Studienabschnitt des Bachelorstudiums vier Semester,
- c im Masterstudium vier Semester.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 35 UniV) im Bachelorstudium länger als zehn Semester studiert, wird vom Weiterstudium im betreffenden Studienprogramm ausgeschlossen.

¹ BSG 436.11

² BSG 436.111.1

	<p>³ Die Bewilligung für eine Verlängerung der Regelstudienzeit wird höchstens für zwei Semester aus wichtigen Gründen erteilt. Danach ist gegebenenfalls ein neues Verlängerungsgesuch zu stellen. Zuständig für die Behandlung der Verlängerungsgesuche ist die Dekanin oder der Dekan. Ablehnende Entscheide ergehen in der Form einer anfechtbaren Verfügung. Im Fall einer bewilligten Verlängerung wird in der Studienfachberatung ein individueller Zeitplan festgelegt.</p> <p>⁴ Die Studiengebühr richtet sich nach Artikel 39 UniV. Ein Entscheid über ein allfälliges Härtefallgesuch gemäss Artikel 39 Absatz 3 UniV ist unabhängig vom Entscheid über die Studienzeitverlängerung.</p>
STUDIENBERATUNG	<p>Art. 8 ¹ Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung, die durch das Institut für Sportwissenschaft sichergestellt und von den für die Studienfachberatung zuständigen Personen durchgeführt wird.</p> <p style="text-align: center;">II. Bachelor-Studienprogramme</p> <p style="text-align: center;">1. Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major 120 ECTS-Punkte)</p>
STUDIENZIELE	<p>Art. 9 ¹ Die Studierenden können das Phänomen Sport mit unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Zugängen beschreiben und reflektieren, wesentliche Theorien und Studien erläutern und ausgewählte Problemstellungen in verschiedenen Handlungsfeldern des Sports bearbeiten.</p> <p>² Die Studierenden demonstrieren in grundlegenden und gesellschaftlich relevanten Sport- und Bewegungsbereichen (sport-)praktisch-methodische Fertigkeiten, können diese zu theoretischen Konzepten und Vermittlungsmethoden in Bezug setzen und ihr sportpraktisches Handeln reflektieren.</p> <p>³ Die Studierenden können unter Einbezug zentraler Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ausgewählte Forschungsfragen identifizieren, problemorientiert lösen und in einer Forschungsarbeit verschriftlichen. Sie können die erworbenen (über-)fachlichen Kompetenzen gezielt demonstrieren und in aktuellen Forschungskontexten unter Berücksichtigung ethischer Grundsätze anwenden.</p>
GLIEDERUNG	<p>Art. 10 ¹ Das Studienprogramm ist folgendermassen gegliedert:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Propädeutikum (zwei Semester) und b zweiter Studienabschnitt (vier Semester).
PROPÄDEUTIKUM	<p>Art. 11 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 40 ECTS-Punkten zu den Bereichen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a sportwissenschaftliche Grundlagen und b sportpraktisch-methodische Grundlagen.

BESTEHEN DES
PROPÄDEUTIKUMS

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

Art. 12 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Noten der Bereiche nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a und b genügend sind oder die folgenden Notenbedingungen erfüllt sind:

- a Im Bereich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.0 beträgt.
- b Im Bereich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

² Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 36 Abs. 7 RSL Phil.-hum. 19). Es zählt die jeweils letzte Note.

WIEDERHOLUNG DES
PROPÄDEUTIKUMS

Art. 13 ¹ Ein nicht beständenes Propädeutikum kann nicht wiederholt werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Art. 14 ¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus folgenden Bereichen:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 26 ECTS-Punkten,
- b vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen (Seminare) im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- c vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten.

² Die weiteren Leistungen umfassen:

- a Berufsfelderfahrungen: 9 ECTS-Punkte und
- b die Bachelorarbeit (inkl. Kolloquium): 10 ECTS-Punkte.

³ Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

BESTEHEN DES
ZWEITEN STUDIENABSCHNITTS

Art. 15 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind.

² Alle Noten der Bereiche nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstaben a bis c müssen genügend sein oder die folgenden Notenbedingungen erfüllen:

- a Im Bereich nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe a kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

	<p><i>b</i> Im Bereich nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe <i>b</i> kann eine nicht bestandene vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung (Seminare) maximal durch eine zusätzliche vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung (Seminare) ersetzt werden.</p> <p><i>c</i> Im Bereich nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe <i>c</i> können maximal zwei nicht bestandene vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen durch maximal zwei zusätzliche vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen ersetzt werden.</p>
<p>BACHELORARBEIT</p>	<p>Art. 16 ¹ Die Bachelorarbeit ist innerhalb von sechs Monaten zu verfassen.</p> <p>² Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen (Art. 29 RSL Phil.-hum. 19) kann die Betreuerin oder der Betreuer eine Fristverlängerung von max. 3 Monaten gewähren.</p> <p>³ Die Arbeit wird in der Regel innerhalb eines Monats benotet.</p> <p>⁴ Ist die Arbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.</p> <p>⁵ Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Bachelorarbeit.</p> <p>⁶ Die für die Arbeit angerechneten 10 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.</p>
<p>BESTEHENSNORM</p>	<p>Art. 17 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:</p> <p><i>a</i> das Propädeutikum gemäss Artikel 12 bestanden ist,</p> <p><i>b</i> die Leistungen gemäss Artikel 15 bestanden sind und</p> <p><i>c</i> die Bachelorarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.</p>
<p>NOTE</p>	<p>Art. 18 ¹ Für die Bachelorabschlussnote gilt Artikel 46 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.</p>
<p></p>	<p style="text-align: center;">2. <i>Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 60 ECTS-Punkte)</i></p>
<p>STUDIENZIELE</p>	<p>Art. 19 ¹ Die Studierenden können das Phänomen Sport mit unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Zugängen beschreiben und reflektieren, wesentliche Theorien und Studien erläutern und ausgewählte Problemstellungen in verschiedenen Handlungsfeldern des Sports bearbeiten.</p> <p>² Die Studierenden demonstrieren in grundlegenden und gesellschaftlich relevanten Sport- und Bewegungsbereichen (sport-)praktisch-methodische Fertigkeiten, können diese zu theoretischen Konzepten und Vermittlungsmethoden in Bezug setzen und ihr sportpraktisches Handeln reflektieren.</p> <p>³ Die Studierenden können unter Einbezug zentraler Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ausgewählte Forschungsfragen identifizieren und problemorientiert lösen.</p>

STUDIENAUFBAU

Art. 20 ¹ Das Studienprogramm umfasst Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

³ Minor-Studierende können Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besuchen, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums abgeschlossen sind.

PROPÄDEUTIKUM

Art. 21 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 36 ECTS-Punkten zu den Bereichen:

- a sportwissenschaftliche Grundlagen und
- b sportpraktisch-methodische Grundlagen.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

BESTEHEEN DES
PROPÄDEUTIKUMS

Art. 22 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Noten der Bereiche nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstaben a und b genügend sind oder folgende Notenbedingungen erfüllt sind:

- a Im Bereich nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.0 beträgt.
- b Im Bereich nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe b kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.

² Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 36 Abs. 7 RSL Phil.-hum. 19). Es zählt die jeweils letzte Note.

WIEDERHOLUNG DES
PROPÄDEUTIKUMS

Art. 23 ¹ Ein nicht bestandenes Propädeutikum kann nicht wiederholt werden.

ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Art. 24 ¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen im Umfang von mindestens 24 ECTS-Punkten aus folgenden Bereichen:

- a vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 15 ECTS-Punkten,
- b vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltungen (Theorieseminare) im Umfang von 5 ECTS-Punkten,
- c vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen im Gefäß Praxis-Theorie-Verknüpfungen/Sport- und Bewegungsbereich 1 im Umfang von 4 ECTS-Punkten.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

BESTEHEN DES
ZWEITEN STUDIENABSCHNITTS

Art. 25 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn mindestens die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind.

² Alle Noten der Bereiche nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstaben a bis c müssen genügend sein oder die folgenden Notenbedingungen erfüllen:

- a Im Bereich nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe a kann höchstens eine ungenügende Note kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.
- b Im Bereich nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b kann eine nicht bestandene vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung (Theorieseminar) maximal durch eine zusätzliche vertiefende sportwissenschaftliche Wahlpflichtveranstaltung (Theorieseminar) ersetzt werden.
- c Im Bereich nach Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe c kann maximal eine nicht bestandene vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Gefäss Praxis-Theorie-Verknüpfungen/Sport- und Bewegungsbereich 1 durch maximal eine zusätzliche vertiefende sportpraktisch-methodische Wahlpflichtveranstaltungen aus dem Gefäss Praxis-Theorie-Verknüpfungen/Sport- und Bewegungsbereich 1 ersetzt werden.

BESTEHENSNORM

Art. 26 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn

- a das Propädeutikum gemäss Artikel 22 bestanden ist und
- b die Leistungen gemäss Artikel 25 bestanden sind.

NOTE

Art. 27 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

3. Bachelor-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 28 ¹ Die Studierenden können das Phänomen Sport mit unterschiedlichen sportwissenschaftlichen Zugängen beschreiben und reflektieren, wesentliche Theorien und Studien erläutern und ausgewählte Problemstellungen in verschiedenen Handlungsfeldern des Sports bearbeiten.

² Die Studierenden können unter Einbezug zentraler Methoden wissenschaftlichen Arbeitens ausgewählte Forschungsfragen identifizieren und problemorientiert lösen.

STUDIENAUFBAU

Art. 29 ¹ Das Studienprogramm umfasst Lehrveranstaltungen des Propädeutikums und vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts.

² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.

	³ Minor-Studierende können Veranstaltungen des zweiten Studienabschnitts besuchen, unabhängig davon, ob die Lehrveranstaltungen des Propädeutikums abgeschlossen sind.
PROPÄDEUTIKUM	Art. 30 ¹ Das Propädeutikum beinhaltet Einführungsveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Punkten zum Bereich sportwissenschaftliche Grundlagen.
BESTEHEN DES PROPÄDEUTIKUMS	<p>Art. 31 ¹ Das Propädeutikum ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben und alle Noten des Bereichs nach Artikel 29 genügend sind oder folgende Notenbedingungen erfüllt sind:</p> <p><i>a</i> höchstens eine ungenügende Note kann kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des Bereichs mindestens 4.0 beträgt.</p> <p>² Eine Notenkompensation erfolgt auf der Basis einer wiederholten Leistungskontrolle (Art. 36 Abs. 7 RSL Phil.-hum. 19). Es zählt die jeweils letzte Note.</p>
WIEDERHOLUNG DES PROPÄDEUTIKUMS	Art. 32 ¹ Ein nicht beständenes Propädeutikum kann nicht wiederholt werden.
ZWEITER STUDIENABSCHNITT	<p>Art. 33 ¹ Der zweite Studienabschnitt umfasst Lehrveranstaltungen und weitere Leistungen aus dem Bereich der vertiefende sportwissenschaftliche Pflichtveranstaltungen im Umfang von 21 ECTS-Punkten.</p> <p>² Die Veranstaltungen mit den entsprechenden ECTS-Punkten werden im Anhang zum Studienplan festgelegt.</p>
BESTEHEN DES ZWEITEN STUDIENABSCHNITTS	<p>Art. 34 ¹ Der zweite Studienabschnitt ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte erworben sind.</p> <p>² Alle Noten der Bereiche nach Artikel 33 Absatz 1 müssen genügend sein oder höchstens eine ungenügende Note kann kompensiert werden, sofern sie nicht unter der Note 3.0 liegt und das ungerundete arithmetische Mittel des entsprechenden Bereichs mindestens 4.5 beträgt.</p>
BESTEHENSNORM	<p>Art. 35 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn</p> <p><i>a</i> das Propädeutikum gemäss Artikel 31 bestanden ist und</p> <p><i>b</i> die Leistungen gemäss Artikel 34 bestanden sind.</p>
NOTE	Art. 36 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 47 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

III. Master-Studienprogramme

1. Master-Studienprogramm Sportwissenschaftliche Forschung (Mono 120 ECTS-Punkte)

STUDIENZIELE

Art. 37 ¹ Die Studierenden können wissenschaftliche Theorien und Studien kritisch reflektieren und bewerten. Sie sind in der Lage, Forschungsprojekte selbständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie deren Ergebnisse gegenüber verschiedenen Zielgruppen verständlich wie überzeugend zu präsentieren. Sie können Standpunkte argumentativ vertreten und Diskussionen leiten. Die Studierenden können ihre Arbeit reflektieren und beurteilen, wie sie ihr Wissen und ihre Kompetenzen stetig weiterentwickeln können. Sie sind in der Lage, die sozialen und ethischen Folgen ihrer Entscheidungen zu beurteilen.

² Die Studierenden sind in der Lage, Forschungsprobleme unter Einbeziehung komplexer Datenerhebungs- und -auswertungsverfahren zu identifizieren und zu lösen. Sie können ihre fachlichen Kompetenzen im Rahmen eines Studienprojekts in aktuellen Forschungsprojekten anwenden.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 38 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften,
- b Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können,
- c Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a–c, Abs. 2) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hum. 19.

STUDIENAUFBAU

Art. 39 ¹ Das Studienprogramm umfasst die folgenden Bestandteile gemäss Anhang zum Studienplan:

a Pflichtleistungen:

- Forschungsmethoden
- Problemorientierte Sportwissenschaft
- Vertiefung Forschungsmethoden
- Studienprojekt
- Kolloquium
- Masterarbeit

b Wahlpflichtleistungen:

- vier Wahlpflichtmodule
- Modul Berufsfeldorientierung

MASTERARBEIT

Art. 40 ¹ Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen.

² Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Fristverlängerung gewähren (Art. 29 RSL Phil.-hum. 19).

³ Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet.

⁴ Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁵ Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

⁶ Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

BESTEHENSORM

Art. 41 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Leistungen gemäss Artikel 39 bestanden sind,
- b* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind und
- c* die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

² Eine Notenkompensation ist ausgeschlossen.

NOTE

Art. 42 ¹ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

2. **Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Major 90 ECTS-Punkte)**

STUDIENZIELE

Art. 43 ¹ Die Studierenden können wissenschaftliche Theorien und Studien kritisch reflektieren und bewerten. Sie sind in der Lage, Forschungsprojekte selbständig zu planen, durchzuführen und auszuwerten sowie deren Ergebnisse gegenüber verschiedenen Zielgruppen verständlich wie überzeugend zu präsentieren. Sie können Standpunkte argumentativ vertreten und Diskussionen leiten. Die Studierenden können ihre Arbeit reflektieren und beurteilen, wie sie ihr Wissen und ihre Kompetenzen stetig weiterentwickeln können. Sie sind in der Lage, die sozialen und ethischen Folgen ihrer Entscheidungen zu beurteilen.

² Studierende mit Schwerpunkt Health Promotion können

- a die konzeptionellen Grundlagen und Strategien der Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention kritisch bewerten,
- b die psychologischen, sozialen und kontextuellen Einflussfaktoren der Aufnahme und Aufrechterhaltung von Bewegungsaktivitäten einschätzen,
- c situations- und zielgruppenspezifische Bewegungsinterventionen zur Gesundheitsförderung konzipieren, durchführen und evaluieren,
- d Konzepte, Wirkmechanismen und Ideen zur Gesundheitsförderung durch Bewegung und Sport in Wort und Schrift an verschiedene Zielgruppen adressieren.

³ Studierende mit Schwerpunkt Sport Management können

- a zentrale Theorien und Methoden der interdisziplinären Forschungsfelder im Sport Management einschätzen,
- b Ansätze der internationalen Forschung zum Sport Management reflektieren,
- c theoriegeleitete Konzepte und Lösungen mit hoher Praxisrelevanz für komplexe Problemstellungen im Sport Management entwickeln,
- d trotz unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen formulieren und Entscheidungen im Sport Management treffen.

⁴ Studierende mit Schwerpunkt Teaching and Learning können

- a zentrale theoretische Erklärungsmodelle für das Lernen von sportlichen Bewegungen in verschiedenen Entwicklungsphasen bewerten,
- b zentrale didaktische und methodische Konzeptionen der Sportvermittlung beurteilen und ihr Lern- und Vermittlungstheoretisches Wissen auf unterschiedlichen Abstraktionsniveaus klar formulieren,
- c für komplexe Probleme der Sportvermittlung zielgruppenorientiert und situationsangemessen selbständig theoretisch fundierte Lösungen entwickeln,

ZULASSUNGS-
VORAUSSETZUNGEN

- d* mögliche Folgen von Lernarrangements in unterschiedlichen Settings der Sportvermittlung theoriegeleitet antizipieren und kritisch analysieren.

Art. 44 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a* Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften,
- b* Bachelorabschluss einer schweizerischen universitären Hochschule in einer anderen Studienrichtung mit mindestens 60 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können,
- c* Bachelorabschluss einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 60 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erworben werden können.

² Die Zulassung von Studierenden mit einem Bachelorabschluss einer Fachhochschule richtet sich nach dem betreffenden Reglement der Universitätsleitung.

³ Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b und c) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a-c, Abs. 2) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hum. 19.

STUDIENAUFBAU

Art. 45 ¹ Das Studienprogramm umfasst die folgenden Bestandteile gemäss Anhang zum Studienplan:

- a* Pflichtleistungen:
 - Forschungsmethoden
 - Problemorientierte Sportwissenschaft
 - Masterarbeit
- b* Wahlpflichtleistungen:
 - vier Wahlpflichtmodule
 - Modul Berufsfeldorientierung

² Wird das Studienprogramm mit Schwerpunkt gewählt, so werden mindestens 45 ECTS-Punkte im jeweiligen Schwerpunkt erworben:

- a* mindestens zwei der vier Wahlpflichtmodule,
- b* Masterarbeit.

MASTERARBEIT

Art. 46 ¹ Wird das Studienprogramm mit Schwerpunkt gewählt, so wird die Masterarbeit innerhalb des gewählten Schwerpunkts geschrieben.

² Die Masterarbeit ist innerhalb eines Jahres zu verfassen.

³ Wird die Arbeit nicht termingerecht eingereicht, gilt sie als nicht bestanden. Bei wichtigen Gründen kann die Dekanin bzw. der Dekan eine Fristverlängerung gewähren (Art. 29 RSL Phil.-hum. 19).

⁴ Die Masterarbeit wird innerhalb von drei Monaten benotet.

⁵ Ist die Masterarbeit ungenügend, so kann einmal ein neues Thema vereinbart werden.

⁶ Das Institut erlässt Richtlinien zur formalen Gestaltung der Masterarbeit.

⁷ Die für die Masterarbeit angerechneten 30 ECTS-Punkte schliessen die Teilnahme an allfälligen Kolloquien ein.

BESTEHENSNORM

Art. 47 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a die Leistungen gemäss Artikel 45 bestanden sind,
- b allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind und
- c die Masterarbeit mindestens mit der Note 4.0 bewertet ist.

² Eine Notenkompensation ist ausgeschlossen.

NOTE

Art. 48 ¹ Für die Masterabschlussnote gilt Artikel 56 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19.

3. *Master-Studienprogramm Sportwissenschaft (Minor 30 ECTS-Punkte)*

STUDIENZIELE

Art. 49 ¹ Die Studierenden können wissenschaftliche Theorien und Studien kritisch reflektieren und bewerten. Sie sind in der Lage, Forschungsergebnisse gegenüber verschiedenen Zielgruppen verständlich zu präsentieren. Sie können Standpunkte argumentativ vertreten und Diskussionen leiten. Die Studierenden können ihre Arbeit reflektieren.

ZULASSUNGS- VORAUSSETZUNGEN

Art. 50 ¹ Zulassungsvoraussetzungen zum Studienprogramm sind neben den allgemeinen Zulassungsbedingungen zum Studium an der Universität Bern:

- a Bachelor Minor einer schweizerischen universitären Hochschule im Umfang von mind. 30 ECTS-Punkten in der Studienrichtung Bewegungs- und Sportwissenschaften, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 30 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können,
- b Bachelor Minor einer anerkannten ausländischen Universität mit äquivalenten Qualifikationen, sofern mit dem Erbringen von Zusatzleistungen von maximal 30 ECTS-Punkten die nötigen Voraussetzungen für den erfolgreichen Abschluss erworben werden können.

² Es können zusätzliche Kenntnisse und Fähigkeiten verlangt werden, die im absolvierten Bachelorstudium nicht erworben worden sind. Diese Zusatzleistungen werden in Form von Bedingungen (Abs. 1 Bst. b) und/oder Auflagen (Abs. 1 Bst. a und b) individuell definiert. Die entsprechenden ECTS-Punkte werden separat als Zusatzleistungen im Diploma Supplement ausgewiesen. Weitere Einzelheiten regeln Artikel 50 und 51 RSL Phil.-hum. 19.

STUDIENAUFBAU

Art. 51 ¹ Das Studienprogramm umfasst die folgenden Bestandteile gemäss Anhang zum Studienplan:

a Pflichtleistungen:

- Problemorientierte Sportwissenschaft für Minorstudierende

b Wahlpflichtleistungen

- Drei Wahlpflichtmodule

BESTEHENS NORM

Art. 52 ¹ Das Studienprogramm ist bestanden, wenn:

- a* die Leistungen gemäss Artikel 51 bestanden sind und
- b* allfällige Auflagen mit genügender Note bewertet sind.

² Eine Notenkompensation ist ausgeschlossen.

NOTE

Art. 53 ¹ Für die Note des Studienprogramms gilt Artikel 57 Absatz 2 RSL Phil.-hum. 19:

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 54 ¹ Es gelten die Bestimmungen des RSL Phil.-hum. 19.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

ÄNDERUNG DES STUDIENPLANS

Art. 55 ¹ Die Änderungen des Studienplans unterliegen der Genehmigung durch die Universitätsleitung. Ausgenommen sind die Änderungen des Anhangs, die in der Kompetenz des Fakultätskollegiums liegen.

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 56 ¹ Studierende, die ihr Studium am Institut für Sportwissenschaft ab dem Herbstsemester 2024 beginnen, unterstehen vorliegendem Studienplan.

² Studierende, die ihr Studium nach dem Studienplan für die Studienprogramme am Institut für Sportwissenschaft vom 17. Dezember 2018 begonnen haben, beenden ihr Studium bis Ende Frühjahrssemester 2027 nach dem Studienplan vom 17. Dezember 2018.

³ Die Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen des Studienplans vom 17. Dezember 2018 werden bis Ende Frühjahrssemester 2026 angeboten, sofern die Lehrveranstaltungen nicht durch inhaltlich äquivalente neue Lehrveranstaltungen ersetzt werden. Eine Ausnahme bildet die Leistungskontrolle zur Lehrveranstaltung *Statistik für Sportwissenschaft*, die bei nicht vorhandener Äquivalenz bis Ende Frühjahrssemester 2025 angeboten wird. [Fassung vom 25.03.2024]

⁴ Studierende gemäss Absatz 2 können auf Antrag an das Institut für Sportwissenschaft in den vorliegenden Studienplan übertreten.

⁵ In Einzelfällen kann das Institut für Sportwissenschaft zugunsten der Studierenden den weiteren Verlauf des Studiums sowie die Modalitäten in allgemeiner Form festlegen oder in individuellen Regelungen festhalten.

INKRAFTTRETEN

Art. 57 ¹ Dieser Studienplan ersetzt den Studienplan für das Bachelor- und Masterstudium im Studiengang Sportwissenschaft vom 17. Dezember 2018 und tritt am 1. August 2024 in Kraft.

Bern,

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern,

Der Rektor:

Änderungen

Inkrafttreten

Änderung vom 25. März 2024, in Kraft am 1. August 2024